



# Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 287-2022  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.427

Eingereicht am: 08.12.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP) (Sprecher/in)  
Michel (Schattenhalb, SVP)  
Lerch (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Rückerstattungen aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen des Kanton Berns und deren Verwendung

Der Kanton übernimmt die Versorgung und grösstmögliche Integration von Menschen mit einer Behinderung in der Regel nicht selbst, sondern delegiert diese an private Leistungserbringer. Damit die Beauftragten ihre Leistungen im Rahmen der vom Kanton eng definierten Standards und Vorgaben (z. B. Raumprogramm, Qualifikationsstufen Mitarbeitende, Anzahl Plätze) erbringen können, sind sie auf die kostendeckende Abgeltung ihres Aufwands seitens des Kantons angewiesen. In den vergangenen Jahrzehnten ist das nicht für alle Leistungserbringer in vergleichbarem Mass und teilweise unzureichend geschehen. Als Folge konnten etliche Institutionen zu wenig Kapital für den Erhalt und die Erneuerung der Infrastruktur zurücklegen. Diesem von den Betroffenen schon lange kritisierten Missstand wird mit der geplanten Ausrichtung einer Infrastrukturpauschale im neuen BLG Rechnung getragen. Die um Jahre verzögerte Einführung des BLG vergrössert die Finanzierungslücke laufend weiter.

Mit der Einführung der Infrastrukturpauschale werden für die Leistungserbringer Rückerstattungen aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen des Kantons Bern fällig. Bei den Institutionen im Kinder- und Jugendbereich ist der Wechsel auf die Abgeltung mittels Infrastrukturpauschale bereits umgesetzt. Mit der voraussichtlichen Inkraftsetzung des BLG wird die Infrastrukturpauschale ab 1. Januar 2024 ebenfalls für die Institutionen im Erwachsenenbehindertenbereich eingeführt. Damit fliessen erneut erhebliche Mittel zurück an den Kanton.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viel beträgt das Total der Rückerstattung aus altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen an Kinder- und Jugendinstitutionen sowie an Erwachseneninstitutionen?
2. Wohin flossen bzw. fliessen künftig diese Mittel?

3. Wozu wurden bzw. werden die Mittel verwendet?
4. Besteht für die zurückerstatteten altrechtlich gewährten Investitionsbeiträge weiterhin eine Zweckbestimmung?
5. Wenn nein: Gibt es eine Möglichkeit, Teile dieser Mittel für die in der Vergangenheit unzureichend finanzierten Institutionen einzusetzen?
6. Wenn nein: Welche Voraussetzungen müssten geschaffen werden, damit die Mittel dementsprechend eingesetzt werden könnten?
7. Wie ist das Vorgehen bei Institutionen, bei denen die Rückzahlung wirtschaftlich nicht möglich ist?

Verteiler

- Grosser Rat